

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Sylvia Eisenberg, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3949

4. Februar 2009

**90. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 4. Februar 2009;
hier: Nachfrage zu TOP 3 „Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem
Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o. g. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses wurden der Wissenschaftliche Dienst des Landtages sowie die Staatskanzlei um eine Stellungnahme zur Frage gebeten, inwieweit ein Parlament einem Vertrag ohne Kündigungsklausel zustimmen dürfe.

Wie in der Ausschusssitzung ausgeführt, wurde diese Frage seitens der Landesregierung im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit dem Heiligen Stuhl geprüft; das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem zur Ratifizierung vorgelegten Vertrag berücksichtigt.

Die **verfahrensrechtlichen** Grundlagen für die Vorbereitung und den Abschluss von Staatsverträgen des Landes ergeben sich aus der Landesverfassung (Art. 30 u. 22 LV) sowie dem Parlamentsinformationsgesetz (§ 3 PIG). Die darin geregelten Unterrichtungspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag wurden beachtet.

Materiell-rechtlich bestehen keine Vorgaben, die das Land, die Landesregierung oder den Landtag an dem Abschluss von bzw. der Zustimmung zu Verträgen hindern würden, in denen keine ausdrückliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist.

Tatsächlich ist es übliche Rechtspraxis aller Länder, in Verträgen mit den Kirchen auf eine ausdrückliche Kündigungsklausel zu verzichten. In diesem Sinne ist das Fehlen einer solchen Kündigungsklausel in dem am 12. Januar 2009 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl auch bei der vorhergehenden rechtlichen Prüfung durch die Bundesregierung nicht beanstandet worden.

Gleichwohl wurde im Rahmen der Vertragsverhandlungen die Frage nach einer möglichen Regelung der Laufzeit des Vertrages diskutiert. Im Ergebnis wurde von einer ausdrücklichen Vereinbarung hierzu abgesehen. In dem entsprechenden Verhandlungsprotokoll ist festgehalten, dass die Verhandlungsdelegationen übereinstimmend davon ausgingen, „dass der zu schließende Vertrag in seiner inhaltlichen Substanz grundsätzlich unbefristet gelten solle und dass aufgrund geänderter Umstände gegebenenfalls erforderliche Anpassungen einzelner Vertragsregelungen – z.B. in fiskalischen Angelegenheiten – entsprechend der in Artikel 22 vorgesehenen Freundschaftsklausel vorgenommen werden können“ (vgl. Vorbemerkungen zum Gesetzesentwurf; Landtagsdrucksache 16/2245; S. 6/7).

Hieran wird deutlich, dass das Fehlen einer vertraglichen Kündigungsklausel nicht bedeutet, dass eine Anpassung bzw. Auflösung des Vertrages rechtlich ausgeschlossen wäre. Unberührt bleibt das allgemeine Recht der Vertragsparteien zur **außerordentlichen Kündigung** aus besonders schwerwiegenden Gründen bzw. bei einer wesentlichen Änderung der Vertragsgrundlagen. In § 127 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz heißt es hierzu: „Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.“

Aus den oben beschriebenen Gründen geht die Landesregierung davon aus, dass die Vertragsparteien von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, sondern sich auch in Zukunft im Sinne der Freundschaftsklausel des Artikel 22 verständigen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Heinz Maurus